

# Zusammentreffen von Erwerbstätigkeiten & Soziale Sicherheit



Mit finanzieller Unterstützung der Region Grand Est



Mit finanzieller Unterstützung der europäischen Kommission



Unter Mitwirkung von



## EURES

EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission mit dem Ziel gegründet wurde, die Freizügigkeit und Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu erleichtern.



<https://ec.europa.eu/eures>

## PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION

CRD EURES / FRONTALIERS Grand Est

WTC - Tour B

2, rue Augustin Fresnel

57070 Metz Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

[contact@frontaliers-grandest.eu](mailto:contact@frontaliers-grandest.eu)

[www.frontaliers-grandest.eu](http://www.frontaliers-grandest.eu)

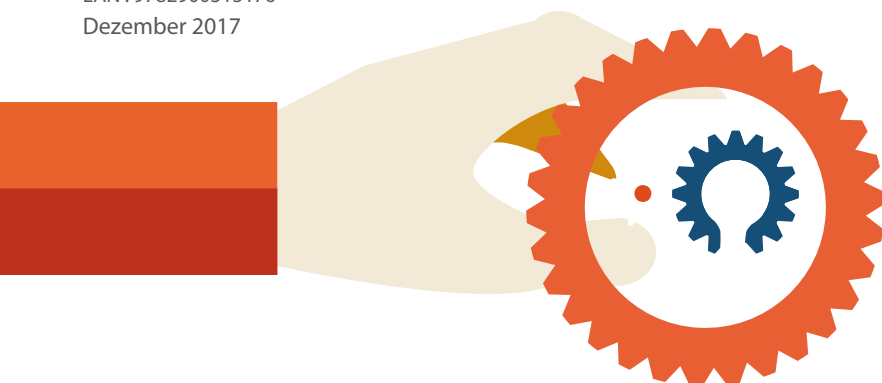


## IMPRESSUM

ISBN : 978-2-900313-17-6

EAN : 9782900313176

Dezember 2017



# ZUSAMMENTREFFEN VON ERWERBSTÄTIGKEITEN UND SOZIALE SICHERHEIT

## INHALT

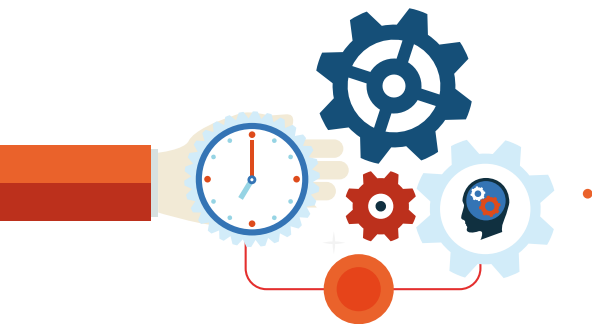
- I. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNG  
ZUGEHÖRIGKEIT ZUR SOZIALVERSICHERUNG DES STAATES,  
IN DEM DIE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD.....6
  
- II. BESONDERE BESTIMMUNGEN  
EINE IN MEHREREN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
AUSGEÜBTE ERWERBSTÄTIGKEIT.....7
  - A. Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr  
unterschiedlichen Mitgliedsstaaten .....7
  - B. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr  
unterschiedlichen Mitgliedstaaten .....9
  - C. Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit und  
einer selbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr unterschiedlichen  
Mitgliedstaaten .....10
  
- III. ZUSAMMENTREFFEN VON RENTE & ERWERBSTÄTIGKEIT  
IM FALL DES ZUSAMMENTREFFENS VON RENTEN (ALTERSRENTE,  
ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE) MIT EINER ERWERBSTÄTIGKEIT  
(NICHTSELBSTÄNDIG ODER SELBSTÄNDIG)..... 11

Jedes Land der Europäischen Gemeinschaft verfügt über sein eigenes Sozialversicherungssystem und bleibt souverän in seinen Entscheidungen hinsichtlich seiner Sozialpolitik, unabhängig davon, ob es um die Festlegung der Höhe von Leistungen, den Kreis der Anspruchsberechtigten oder um die Definition der Bedingungen für deren Bewilligung geht.

Um die Mobilität zu fördern und die Freizügigkeit für Arbeitnehmer zu garantieren, hat sich die Europäische Union einen rechtlichen Rahmen gegeben, der für Personen, die sich außerhalb der nationalen Grenzen bewegen, die Kontinuität der sozialen Sicherheit gewährleistet und den Verlust von Ansprüchen beim Übergang von einem System in ein anderes verhindert.

Mit diesem Ziel traten die Verordnung Nr. 883/2004/EG vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, gefolgt von ihrer entsprechenden Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, am 1. Mai 2010 in Kraft.

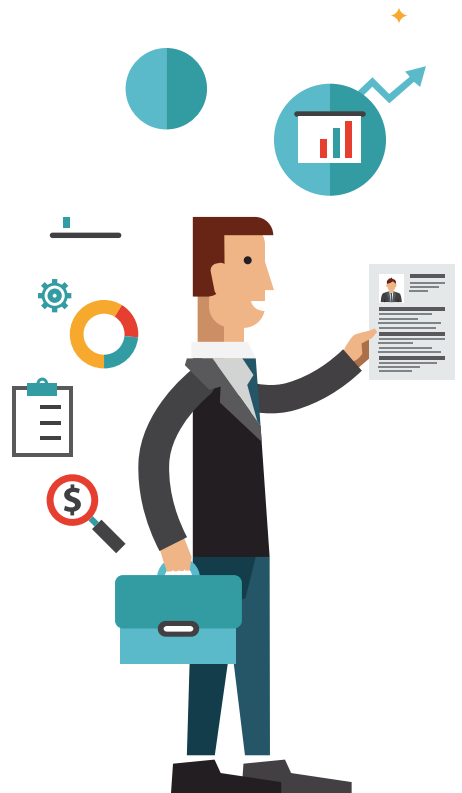
Diese Festlegungen der Gemeinschaft ersetzen nicht die nationalen Systeme durch ein einziges europäisches System, sondern stellen Regeln zur Koordinierung (und nicht zur Harmonisierung) und für alle geltende gemeinsame Grundsätze auf.



Demzufolge müssen alle Erwerbstätigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, über dieselben Rechte und Pflichten verfügen, wie die Bürger des Landes, in dem sie arbeiten.

Nach diesen gemeinsamen Grundsätzen unterliegen Erwerbstätige der Gesetzgebung nur eines Mitgliedstaates, in dem sämtliche Beiträge fällig werden. Die zuvor in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden bei der Berechnung von fälligen Leistungen berücksichtigt.

Um die für einen Erwerbstätigen im Hinblick auf die Sozialversicherung zuständige Gesetzgebung zu bestimmen, muss danach unterschieden werden, ob eine (nichtselbständige und/oder selbständige) Erwerbstätigkeit in nur einem oder in mehr Mitgliedstaaten ausgeübt wird.



## I. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNG: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR SOZIALVERSICHERUNG DES STAATES, IN DEM DIE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD

Die Verordnung 883/2004 und ihre entsprechende Durchführungsverordnung beruhen auf einem wesentlichen Grundsatz: ein Erwerbstätiger ist jeweils in nur einem Staat versichert, d. h. in dem Staat, in dem er seine berufliche Tätigkeit ausübt (lex loci laboris), selbst dann wenn der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (Artikel 11, § 3, Punkt a) der Verordnung 883/2004). Dieser Grundsatz gilt sowohl für Nichtselbständige als auch für Selbständige. Mit anderen Worten: eine Person ist nicht in dem Staat Mitglied der Sozialversicherung,

in dem sie ihren Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, sondern unterliegt der Sozialversicherung des Staates, in dem sie tatsächlich ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Im Fall der Ausübung der Erwerbstätigkeit in nur einem Mitgliedstaat, und selbst wenn der Arbeitgeber seinen Geschäftssitz in einem anderen Staat hat, unterliegt der Erwerbstätige der Sozialversicherung des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt. Diese Regelung kann jedoch anders lauten, wenn der Erwerbstätige seine Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausübt.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN : EINE IN MEHREREN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUSGEÜBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

### A - Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr unterschiedlichen Mitgliedsstaaten

Artikel 13 der Verordnung 883/2004 sieht zwei Situationen für den Fall vor, dass eine Person ihre Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ausübt :

➔ Ein Erwerbstätiger übt einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat aus, in dem er wohnt. In diesem Fall unterliegt er den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates.

Die Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 definiert den Begriff «wesentlicher Teil einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit» als «einen quantitativ erheblichen Teil an sämtlichen Tätigkeiten eines nichtselbständigen Erwerbstätigen, der in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, ohne dass es sich notwendigerweise um den größten Teil dieser Tätigkeiten handeln muss». Um zu bestimmen, ob ein solcher erheblicher Teil der Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, werden die Arbeitszeit und/oder die Vergütung berücksichtigt. Die Durchführungsverordnung präzisiert hier, dass im Rahmen

einer Gesamtbewertung dieser verschiedenen Elemente die Erfüllung von mindestens 25 % der vorgenannten Kriterien (Arbeitszeit und/oder Vergütung) bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.

➔ Ein Erwerbstätiger übt in seinem Wohnsitzland keinen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit aus. In diesem Fall existieren verschiedene mögliche Konstellationen :

■ Der Nichtselbständige hat nur einen Arbeitgeber, übt seine Erwerbstätigkeit aber in 2 Mitgliedsstaaten aus, zu denen auch sein Wohnsitzland gehört. Er untersteht der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, bei dem er beschäftigt ist, seinen Geschäftssitz oder seinen Wohnsitz hat.

Beispiel : Ein Nichtselbständiger arbeitet 1 Tag pro Woche (Arbeitswoche mit 5 Tagen) in seinem Wohnsitzland Frankreich. Den Rest der Woche arbeitet er für denselben Arbeitgeber, der jedoch seinen Sitz in Deutschland hat. Er unterliegt daher der Sozialversicherung in Deutschland.

■ Der Nichtselbständige übt seine Erwerbstätigkeit für mehrere Arbeitgeber aus, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im selben Mitgliedstaat haben. Er unterliegt daher der Sozialversicherung dieses Staates.

Beispiel : Ein Nichtselbständiger arbeitet 1 Tag in der Woche (Arbeitswoche mit 5 Tagen) in seinem Wohnsitzland Frankreich für das luxemburgische Unternehmen A. Den Rest der Woche arbeitet er 2 Tage für den luxemburgischen Arbeitgeber A und 2 Tage für einen anderen luxemburgischen Arbeitgeber B. Er ist daher Mitglied der luxemburgischen Sozialversicherung.

■ Der Nichtselbständige übt eine Erwerbstätigkeit für mehrere Unternehmen in 2 oder mehr Mitgliedstaaten aus, von denen einer auch sein Wohnsitzland ist (ohne dass er jedoch einen wesentlichen Teil der Erwerbstätigkeit in diesem ausübt). Er untersteht der Gesetzgebung des anderen Staates, der nicht sein Wohnsitzland ist.

Beispiel : Ein nichtselbständiger Erwerbstätiger in Teilzeit arbeitet 2 Tage pro Monat

(Arbeitswoche mit 5 Tagen) in seinem Wohnsitzland Frankreich für ein belgisches Unternehmen. Den Rest des Monats arbeitet er bei seinem belgischen Arbeitgeber und übt parallel dazu eine zweite Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich aus (ebenfalls 2 Tage pro Monat). Er ist daher Mitglied der belgischen Sozialversicherung.

■ Der nichtselbständig Erwerbstätige übt eine Erwerbstätigkeit für mehrere Unternehmen in 2 oder mehr Mitgliedstaaten aus, von denen mindestens 2 ihren Wohn- oder Betriebssitz in anderen Mitgliedstaaten haben als dem Wohnsitzland. In diesem Fall untersteht der nichtselbständig Erwerbstätige der Gesetzgebung seines Wohnsitzlandes.

Beispiel : Ein nichtselbständiger Erwerbstätiger arbeitet für einen luxemburgischen Arbeitgeber 1 Tag in der Woche in Frankreich und 2 Tage pro Woche in Luxemburg. Die beiden anderen Tage arbeitet er für einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland. Er ist daher Mitglied der französischen Sozialversicherung (Wohnsitzland).

**WICHTIG** : Wenn ein nichtselbständig Erwerbstätiger der Sozialversicherung seines Wohnsitzlandes unterliegt (und nicht der des Staates seines Arbeitgebers), müssen sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an den zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen in seinem Wohnsitzland berechnet und bezahlt werden. Der Arbeitgeber muss sich in diesem Fall in dem Staat, in dem er diese Beitragszahlungen leisten muss, als Arbeitgeber registrieren lassen und haftet für die Bezahlung der Beiträge und die damit zusammenhängenden verpflichtenden Erklärungen.

Ein Arbeitgeber muss daher ganz besonders auf die Anzahl der Arbeitgeber seiner Beschäftigten achten, wie auch auf jegliche Adressänderung, da dies für den Staat der zuständigen Gesetzgebung von Wichtigkeit sein kann.





## B - Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr unterschiedlichen Mitgliedstaaten

Die Verordnung 883/2004 (Artikel 13 Absatz 2) sieht zwei Situationen für den Fall vor, dass eine Person ihre selbständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt :

➔ Ein Erwerbstätiger übt einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat aus, in dem er seinen Wohnsitz hat. In diesem Fall untersteht er der Gesetzgebung des Wohnmitgliedstaates.

Die Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 definiert den Begriff «wesentlicher Teil einer selbständigen Erwerbstätigkeit» als «einen quantitativ erheblichen Teil an sämtlichen Tätigkeiten des selbständigen Erwerbstätigen, der in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird,

ohne dass es sich notwendigerweise um den größten Teil dieser Tätigkeiten handeln muss».

Um zu bestimmen, ob ein solcher wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedsstaat ausgeübt wird, müssen Faktoren wie Umsatz, Arbeitszeit, Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder der Verdienst berücksichtigt werden. Die Durchführungsverordnung präzisiert, dass im Rahmen einer Gesamtbewertung dieser verschiedenen Elemente die Erfüllung von mindestens 25% der vorgenannten Kriterien (Umsatz, Arbeitszeit, Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder Verdienst) bedeutet, dass ein wesentlicher Anteil der Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat ausgeübt wird.

**Beispiel :** Ein Betriebsinhaber besitzt eine Betriebsstruktur in Belgien und eine Betriebsstruktur in Frankreich, wobei Frankreich sein Wohnsitzland ist. Er zahlt seine französischen und belgischen Sozialversicherungsbeiträge in Frankreich, sofern :

- sein Umsatz in Frankreich mindestens 25 % des Gesamtumsatzes ausmacht,
- und/oder sofern er in Frankreich mindestens 25 % seiner Gesamtarbeitszeit aufwendet,
- und/oder er in Frankreich mindestens 25 % seiner Erwerbstätigkeit leistet,
- und/oder sein Verdienst zu 25 % aus seiner französischen Erwerbstätigkeit stammt.

➔ Ein Erwerbstätiger übt in dem Mitgliedstaat, in dem er wohnt, nicht einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit aus. In diesem Fall untersteht er der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem der Schwerpunkt der Interessen seiner Erwerbstätigkeit liegt.

Die Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 beinhaltet eine Definition des Begriffs «Schwerpunkts der Interessen» der Erwerbstätigkeit eines selbständig Erwerbstätigen. Dieser wird festgestellt, indem alle Bestandteile berücksichtigt werden, aus denen sich seine beruflichen Tätigkeiten zusammensetzen, insbesondere der Ort, an dem sich der feste und dauerhafte Ausübungsort der Tätigkeiten des Betroffenen befindet, der gewöhnliche Charakter oder die Dauer der aus-

geübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Tätigkeiten sowie der Willen des Betroffenen, so wie dieser sich aus all diesen Umständen ergibt.

### C - Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit und einer selbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr unterschiedlichen Mitgliedstaaten

➔ Eine Person, die normalerweise eine nicht-selbständige Erwerbstätigkeit und eine selbständige Erwerbstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausübt, untersteht der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem sie einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Beispiel : Im Fall einer nichtselbständigen Tätigkeit in Frankreich und einer selbständigen Tätigkeit in Deutschland erfolgt die Zahlung der französischen und deutschen Sozialbeiträge in Frankreich.

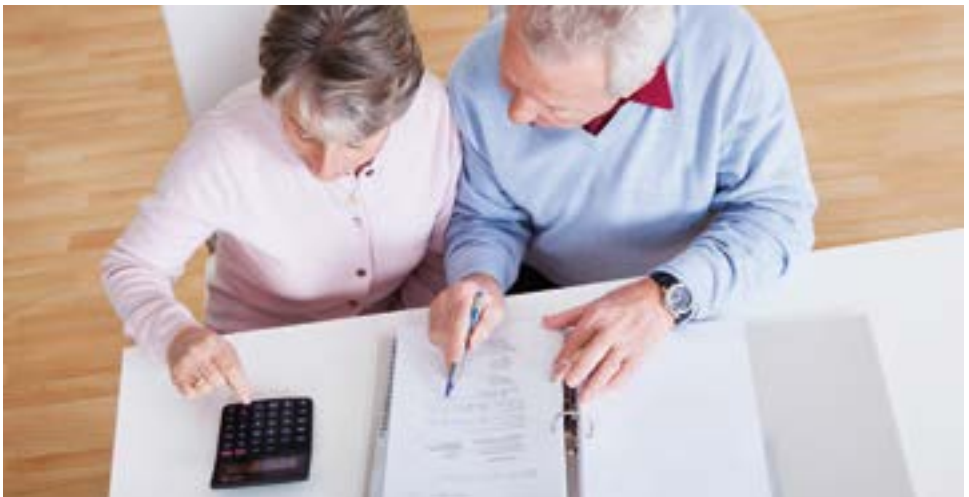


### III. ZUSAMMENTREFFEN VON RENTE & ERWERBSTÄTIGKEIT : IM FALL DES ZUSAMMENTREFFENS VON RENTEN (ALTERSRENTE, ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE) MIT EINER ERWERBSTÄTIGKEIT (NICHTSELBSTÄNDIG ODER SELBSTÄNDIG)

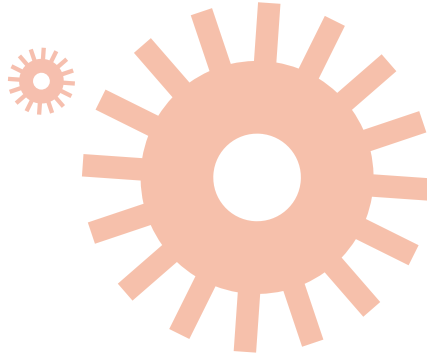
Eine Person, die kraft der Gesetzgebung eines oder mehr Mitgliedstaaten eine oder mehrere Renten bezieht und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, kann auf Antrag von der Anwendung der Gesetzgebung des letztgenannten Mitgliedstaates (des Wohnsitzlandes) befreit werden, sofern sie dieser Gesetzgebung nicht aufgrund der Ausübung einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit untersteht<sup>1</sup>. Im Fall des Zusammentreffens einer Rente, die von

einem Mitgliedsstaat gezahlt wird, mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (nichtselbständig oder selbständig) in einem anderen Mitgliedstaat wird die Gesetzgebung des Staates angewandt, in dem die Erwerbstätigkeit stattfindet.

**Beispiel :** Eine Person bezieht in Frankreich eine Altersrente und übt in Luxemburg eine nichtselbständige Erwerbstätigkeit aus. Daher unterliegt sie der luxemburgischen Sozialversicherung (Staat der Erwerbstätigkeit).



<sup>1</sup> Artikel 16 der Verordnung (EG) 883/2004



[www.frontaliers-grandest.eu](http://www.frontaliers-grandest.eu)  
Die Internetseite für Grenzgänger



[www.facebook.com/frontaliers.GR.EST](https://www.facebook.com/frontaliers.GR.EST)



<https://twitter.com/FrontaliersGEst>